

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
zur 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 der Gemeinde Dassendorf**

Beteiligung bis zum 03.01.2022

16.09.2022

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung Landesplanungsbehörde Planungsanzeige vom 25.01.2022</p> <p>Die Gemeinde Dassendorf beabsichtigt, Erweiterungsmöglichkeiten für den nördlich angrenzenden Baubetrieb Fey zu schaffen. Dieser hat eine Erweiterung des Firmengeländes beantragt. Zurzeit ist die Fläche landwirtschaftlich genutzt und auch als solche ausgewiesen. Eine Berichtigung des Flächennutzungsplanes soll durch die Ausfertigung dessen 27. Änderung erfolgen. Die Ausweisung erfolgt entsprechend der zukünftigen Nutzung als Gewerbegebiet. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von 0,22 ha.</p> <p>Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu der o.g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:</p> <p>Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBl. Schl.-H. S. 1409) sowie dem Regionalplan für den Planungsraum I (alt) (Fortschreibung 1998).</p> <p>Die Gemeinde Dassendorf verfügt über keine zentralörtliche Funktion und befindet sich im Ordnungsraum von Hamburg.</p> <p>Nach Kapitel 3.7 Absatz 1 LEP-VO 2021 können grundsätzlich alle Gemeinden unter Beachtung ökologischer und landschaftlicher Gegebenheiten eine bedarfsgerechte Flächenvorsorge für die Erweiterung ortsansässiger Betriebe sowie die Ansiedlung ortsangemessener Betriebe treffen. Vor der Neuausweisung von Flächen sollen in den Gemeinden aber Altstandorte, Brachflächen und Konversionsstandorte in städtebaulich integrierter Lage genutzt werden. Die Planunterlagen sind um entsprechende Aussagen hierzu zu ergänzen.</p>	<p>Die Planinhalte werden in richtiger Form wiedergegeben.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Hinweis auf die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung wird redaktionell ergänzt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Es werden Aussagen zu Altstandorten, Konversionsstandorte etc. in der Begründung redaktionell ergänzt.</p>		<p align="center">X</p> <p align="center">X</p> <p align="center">X</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
zur 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 der Gemeinde Dassendorf**

Beteiligung bis zum 03.01.2022

16.09.2022

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant		
		Ja	/ nein	
<p>Um eine den Zielen der Raumordnung zuwiderlaufende Entwicklung durch sukzessive Einzelhandelsansiedlungen (mögliche Konzentration mehrerer, auch kleinteiliger Einzelhandelsbetriebe (Einzelhandelsagglomerationen) an städtebaulich nicht wünschenswerten Standorten) auszuschließen, sind zudem Festsetzungen zu treffen, die jeglichen selbständigen Einzelhandel im GE-Gebiet ausschließen (Maßgabe). Dabei sind Ausnahmen für selbständigen Einzelhandel mit nicht-zentrenrelevanten Kernsortimenten im Einzelfall grundsätzlich möglich. Auf das beigefügte Merkblatt mit dem Muster für eine textliche Festsetzung im Bebauungsplan weise ich hin.</p> <p>Es wird bestätigt, dass gegen die o.g. Bauleitplanung der Gemeinde Dassendorf, verbunden mit der vorgenannten Maßgabe zur Steuerung der Einzelhandelsentwicklung im GE-Gebiet, grundsätzlich keine Bedenken bestehen; insbesondere stehen Ziele der Raumordnung den damit verfolgten Planungsabsichten nicht entgegen.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Eine Festsetzung, welche jeglichen selbstständigen Einzelhandel im GE-Gebiet ausschließt, wird zur Klarstellung ergänzt.</p>		X	
	<p>Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass die Ziele der Raumordnung den verfolgten Planungsabsichten nicht entgegenstehen.</p>		X	
	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>			X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
zur 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 der Gemeinde Dassendorf**

Beteiligung bis zum 03.01.2022

16.09.2022

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Kreis Herzogtum Lauenburg vom 30.12.2021</p> <p>Aus Sicht des Kreises Herzogtum Lauenburg bitte ich um Berücksichtigung folgender Anregungen und Hinweise: <u>Fachdienst Naturschutz</u> (Frau Buck Tel.: -530)</p> <p>Ein Verzicht auf eine förmliche Umweltprüfung befreit die Gemeinde nicht von der Notwendigkeit, die von der Planung berührenden Belange, einschließlich der Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zu ermitteln, zu bewerten und abzuwägen. Auch im beschleunigten Verfahren muss sich die Gemeinde auf Grundlage des § 1 Abs. 3, 6, 7 BauGB und des § 9 BauGB mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sorgfältig auseinandersetzen.</p> <p>Die vorgelegte faunistische Potentialanalyse, die am 26.09.2019 durch das Büro Greuner-Pönicke erstellt wurde, ist nicht dazu geeignet die geplante Änderung des B-Plans Nr. 10 der Gemeinde Dassendorf aus artenschutzrechtlicher Sicht zu beurteilen. Im Fazit wird darauf hingewiesen, dass eine Abhandlung des Artenschutzes in einer weiteren B-Planung erforderlich ist. Das vorgelegte Gutachten beschränkt sich auf die Einschätzung und Beschreibung des potenziell vorkommenden faunistischen Bestands. Eine Bewertung der vom Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren und die damit zusammenhängenden, möglichen artenschutzrechtlichen Konflikte nach § 44 des BNatSchG sowie eine Planung geeigneter Vermeidungs-, Ausgleichs- bzw. CEF-Maßnahmen erfolgen nicht. Die fehlenden Bestandteile sind nachzuarbeiten und in Form eines vollständigen Artenschutzfachbeitrages der unteren Naturschutzbehörde zur Prüfung vorzulegen. Da das vorliegende Gutachten bereits vor über zwei Jahren erstellt wurde, ist zu prüfen, ob aktuellere Daten zur Berücksichtigung im Artenschutzfachbeitrag vorliegen.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die Unterlagen werden um Ausführungen zu den Schutzgütern ergänzt. Es werden Aussagen zum Bestand, möglichen Projektwirkungen und erforderlichen Maßnahmen ergänzt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Bei den bisherigen faunistischen Unterlagen handelt es sich um eine Bestanderfassung. Diese wurde im Rahmen eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags mit faunistischer Potenzialanalyse, erstellt durch das Büro BBS-Umwelt, um Ausführungen zu möglichen Auswirkungen der Planung sowie erforderliche Maßnahmen ergänzt. Das vollständige Gutachten liegt der Begründung als Anlage bei.</p>	<p></p> <p>X</p> <p>X</p>	<p></p> <p></p> <p></p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
zur 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 der Gemeinde Dassendorf**

Beteiligung bis zum 03.01.2022

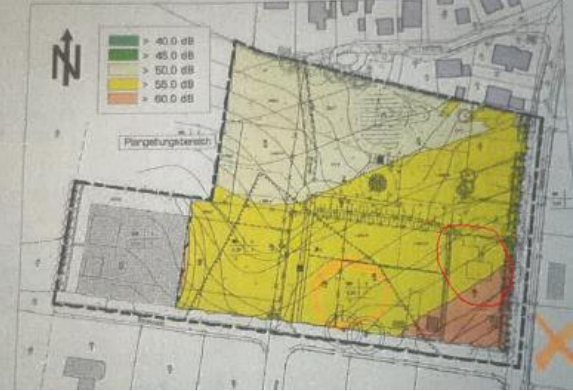
16.09.2022

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	/ nein
<p>Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass eine Potentialanalyse i. d. R. ein ergänzendes Instrument zu Kartierungen der artenschutzrechtlich relevanten Arten darstellt und diese nur in Ausnahmefällen ersetzen kann (s. dazu das im Gutachten genannte Dokument LBV-SH / AFPE 2016). Wird die Bestandsaufnahme ausschließlich als Potentialanalyse durchgeführt, ist eine worst case-Betrachtung durchzuführen.</p> <p><u>Städtebau und Planungsrecht</u></p> <p>Ich weise vorsorglich darauf hin, dass ein reguläres Wohnen hier nicht zulässig wäre.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Aufgrund des geringen faunistischen Potentials der Fläche und Verbindung mit dem geringen Eingriff in Grünstrukturen wird eine faunistische Potentialanalyse als ausreichend erachtet. Ein artenschutzrechtlicher Ausgleichsbedarf wird durch die Planung nicht hervorgerufen.</p>		X
	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Bebauungsplan sieht keine Einschränkung der gem. BauNVO zulässigen bzw. ausnahmsweise zulässigen Nutzungen vor. Hieraus resultiert jedoch keine Zulässigkeit von regulärem Wohnen.</p>		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
zur 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 der Gemeinde Dassendorf**

Beteiligung bis zum 03.01.2022

16.09.2022

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Techn. Umweltschutz, Regionaldezernat Südost vom 26.11.2021</p> <p>Zu den mir vorgelegten o.g. Planungsunterlagen habe ich aus der Sicht des Immissionsschutzes <u>Bedenken</u>. Bereits in der schalltechnischen Untersuchung zur 7. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 10 der Gemeinde Dassendorf wurde aufgezeigt, dass der zulässige Immissionsrichtwert von 60 dB(A) tagsüber am westlich des Planvorhabens gelegene Wohnhaus im Mischgebiet schon als grenzwertig anzusehen ist (siehe rote Markierung im Bild unten) Da nun geplant ist zusätzliche Emissionsquellen in ca. 25 m Entfernung zu diesem Immissionsort zu schaffen (insbesondere ein Parkplatz sowie Lagerflächen), kann nicht ausgeschlossen werden, dass der dort maximal zulässige Immissionsrichtwert zukünftig überschritten wird. Hier wären weitergehende Aussagen bzw. schalltechnische Untersuchungen notwendig, um eine abschließende Beurteilung treffen zu können.</p> 	<p>Der Anregung wird gefolgt. Es wurde eine schalltechnische Untersuchung durch das Büro LairmConsult mit Stand vom 16.09.2022 erstellt und die Begründung um Ausführungen zu möglichen Schallimmissionen ergänzt. An den Immissionsorten außerhalb des Plangeltungsbereiches werden sowohl im Prognose-Nullfall als auch im Prognose-Planfall die Anforderungen der TA Lärm im Tageszeitraum erfüllt. Im Nachtzeitraum ergeben sich vom Prognose-Nullfall zum Prognose-Planfall keine Veränderungen, da ein Nachtbetrieb innerhalb des Plangeltungsbereiches nicht vorgesehen ist. Aufgrund der Einhaltung der Immissionsgrenzwerte für Gewerbegebiete sind aktive Lärmschutzmaßnahmen nicht erforderlich. Die Anforderungen an den passiven Schallschutz zum Schutz von Büronutzungen vor Verkehrslärm ergeben sich gemäß DIN 4109 (Januar 2018). Die schalldämmenden Anforderungen an die Außenbauteile werden eingehalten, wenn die Anforderungen der Wärmeschutzverordnungen erfüllt werden.</p>		

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
zur 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 der Gemeinde Dassendorf**
Beteiligung bis zum 03.01.2022 16.09.2022

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Archäologisches Landesamt S-H vom 03.12.2021</p> <p>Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.</p> <p>Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung</p> <p>Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderung und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</p> <p>Ein Verweis auf den § 15 DSchG befindet sich bereits in der Begründung.</p>		<p>X</p> <p>X</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
zur 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 der Gemeinde Dassendorf**

Beteiligung bis zum 03.01.2022

16.09.2022

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Hamburg Wasser vom 07.12.2021</p> <p>Aus Sicht der Hamburger Stadtentwässerung (HSE) bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 der Gemeinde Dassendorf. Das durch die geplante Bebauung (Gewerbebetrieb) zusätzlich anfallende Schmutzwasser kann vom vorhandenen Schmutzwasserkanalnetz aufgenommen werden. Ein Antrag auf Anschluss an das Schmutzwasserkanalnetz der HSE ist zu gegebener Zeit vom Bauherrn zu stellen.</p> <p>Hinweis: Die Hamburger Stadtentwässerung AöR betreibt in der Gemeinde Dassendorf nur das Schmutzwasserkanalnetz. Die Regenwasserbewirtschaftung- bzw. -entsorgung des auf den örtlichen Verkehrsflächen und ggf. den privaten Grundstücken anfallenden Niederschlagswasser ist durch die Gemeinde zu regeln.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anschluss an das Schmutzwasserkanalnetz erfolgt im Rahmen der Erschließungsplanung.</p> <p>Das anfallende Niederschlagswasser ist gemäß Planunterlagen auf den privaten Grundstücken zu versickern.</p>		<p align="center">X</p> <p align="center">X</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
zur 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 der Gemeinde Dassendorf**

Beteiligung bis zum 03.01.2022

16.09.2022

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Handwerkskammer Lübeck vom 15.12.2021</p> <p>Nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in obiger Angelegenheit aus der Sicht der Handwerkskammer Lübeck keine Bedenken vorgebracht werden, sofern die Belange der Handwerksbetriebe berücksichtigt werden. Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</p>		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
zur 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 der Gemeinde Dassendorf**

Beteiligung bis zum 03.01.2022

16.09.2022

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	/ nein
<p>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie vom 12.01.2022 TOEB.2021.00020</p> <p>in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:</p> <p>Bergbau: Markscheiderei <u>Nachbergbau Themengebiet Historische Bergrechtsgebiete</u> Mit dem Inkrafttreten des Bundesberggesetzes am 01. Januar 1982 wurden die, durch die vielen historischen Herrschaftsgebiete definierten, Bergrechte vereinheitlicht. Unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen erlaubt das Bundesberggesetz die Aufrechterhaltung alter Rechte und Verträge aus diesen ehemaligen Bergrechten. Daher erfolgt in dieser Stellungnahme der Hinweis auf das historische Bergrechtsgebiet mit Angabe der Rechte, die in diesen Gebieten auftreten können. Diese Rechte sind in Grundeigentümerrechte oder nicht Grundeigentümerrechte unterteilt. Die Grundeigentümerrechte sind entsprechend den für Grundstücke geltenden Vorschriften in Grundbüchern zu führen. Weitere Rechte und Verträge, bei denen es sich nicht um Grundeigentümerrechte handelt, sind, sofern vorhanden, in dieser Stellungnahme als aufrechterhaltene Rechte nach §149 ff. Bundesberggesetz angegeben.</p> <p><u>Historische Bergrechtsgebiete</u> Preußisches Allgemeines Berggesetz, Schleswig-Holstein: Das Verfahrensgebiet liegt im Gebiet von Schleswig-Holstein. In diesem Gebiet können Grundeigentümerrechte wie Erdölaltverträge und Erdgasverträge und Salzabbaugerechtigkeiten vorliegen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>		<p align="center">X</p> <p align="center">X</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
zur 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 der Gemeinde Dassendorf**

Beteiligung bis zum 03.01.2022

16.09.2022

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	/ nein
<p>Die Grundeigentümerrechte auf Salz (Salzabbaugerechtigkeiten) werden von den Amtsgerichten (Grundbuchämtern) im Grundbuch oder im Salzgrundbuch geführt. Die für das Verfahrensgebiet möglicherweise notwendigen Angaben sind bei den zuständigen Amtsgerichten zu erfragen.</p> <p>Hinweise Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen. In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen. Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>		<p align="center">X</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
zur 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 der Gemeinde Dassendorf**

Beteiligung bis zum 03.01.2022

16.09.2022

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	/ nein
<p>Schleswig-Holstein Netz vom 19.11.2021 Reg.-Nr. 457827</p> <p>Im angefragten Bereich befinden sich Leitungen der Schleswig-Holstein Netz AG. Beigefügt erhalten Sie Pläne mit den Energieleitungen im angefragten Bereich für Ihre Planungszwecke. Wichtig für Sie: Alle Angaben zur Lage und Verlegungstiefe sind heute aktuell und könnten sich zum Zeitpunkt der Bauarbeiten bereits geändert haben. Deshalb ist es wichtig, dass Sie die Pläne nicht an Dritte wie z.B. eine Baufirma weitergeben. Vor Beginn der Baumaßnahme muss die Baufirma bitte separat eine aktualisierte Leitungsauskunft von uns einholen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Bestandsleitungen werden im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt.</p>		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
zur 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 der Gemeinde Dassendorf**

Beteiligung bis zum 03.01.2022

16.09.2022

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Deutsche Telekom Technik GmbH vom 10.12.2021 Vorgang 7211463001</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o.a. Planung haben wir grundsätzlich keine Bedenken. Wir weisen darauf hin, dass sich neben der Straße in Grünstreifen zum B-Plan eine Telekommunikationslinie befindet. Sofern neue Gebäude an das Telekommunikationsnetz der Telekom angeschlossen werden sollen, muss sich der Bauherr frühzeitig (mind. 6 Monate vor Baubeginn) mit unserem Bauherrnservice unter der Rufnummer 0800/3301903 oder über das Kontaktformular im Internet unter der Adresse: https://www.telekom.de/hilfe/bauherren Geschäftskunden können über die Hotline 0800 3301300 oder über die E-Mail-Adresse: https://geschaeftskunden.telekom.de/kontakt-kmu-fn Kontakt mit dem Geschäftskundenvertrieb aufnehmen.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Bestandsleitung wird Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt.</p>		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
zur 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 der Gemeinde Dassendorf**

Beteiligung bis zum 03.01.2022

16.09.2022

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Stadtwerke Geesthacht vom 22.11.2021</p> <p>Unsererseits spricht nichts gegen die Erweiterung. Die Stadtwerke Geesthacht liegen mit einem Media Netz im vorgelagerten Straßennetz und können jede Erweiterung problemlos anschließen, um eine Versorgung mit moderner Glasfasertechnik sicherzustellen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>		<p align="center">X</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
zur 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 der Gemeinde Dassendorf**

Beteiligung bis zum 03.01.2022

16.09.2022

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p><u>Folgende Träger öffentlicher Belange haben weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Deutsche Glasfaser vom 18.11.2021 ➤ 1&1 Versatel vom 29.11.2021 ➤ 50Hertz vom 03.12.2021 ➤ SH Netz AG vom 09.12.2021 ➤ Vodafone GmbH vom 28.12.2021 ➤ Hamburger Verkehrsverbund GmbH vom 28.12.2021 ➤ Landessportverband SH vom 30.12.2021 ➤ IHK zu Lübeck vom 07.01.2021 ➤ Landwirtschaftskammer vom 16.12.2021 ➤ GM.SH vom 15.12.2021 ➤ Kampfmittelräumdienst SH vom 03.12.2021 ➤ Gewässerunterhaltungsverband Schwarze Au – Amelungsbach v. 06.12.2021 ➤ LLUR untere Forstbehörde Mölln vom 02.12.2021 ➤ Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 22.11.2021 ➤ E-Wert Sachsenwald vom 18.11.2021 ➤ TenneT Fremdplanung vom 18.11.2021 ➤ Gasunie vom 29.11.2021 	<p>Die Stellungnahmen wurden zur Kenntnis genommen. Es wurden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</p>		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
zur 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 der Gemeinde Dassendorf**

Beteiligung bis zum 03.01.2022

16.09.2022

angeschrieben:

LaPla
LBV - Ministerium
LLUR Flintbek
Autokraft
Ev.-luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Verkehrsbetriebe Hamburg
Landesamt für Denkmalpflege S-H
NABU
AG-29
BUND
Landessportverband SH
Hansewerk Natur
Wärme Hamburg GmbH
Abfallwirtschaft Südholstein AWSH
Forstgutbezirk Sachsenwald
Freiwillige Feuerwehr Dassendorf

NACHBARN

Amt Hohe Elbeest
Gemeinde Aumühle
Gemeinde Kröppelshagen – Fahrendorf
Gemeinde Hohenhorn
Gemeinde Brunstorf